

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)

Drucksache: 635/14

Mit dem Gesetzentwurf soll die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie durch die Auflösung von Tarifkollisionen gesichert werden. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus 2010 können für dieselbe Beschäftigten-Gruppe unterschiedliche Tarifverträge konkurrierender Gewerkschaften gleichzeitig zur Anwendung gelangen. Mit dieser Entscheidung wurde der Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben. Diese so genannte Tarifkollision beeinträchtigt nach Ansicht der Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Diese sei darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Das Tarifvertragsrecht soll einen gesetzlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Koalitionen die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sinnvoll ordnen können. Die gesetzliche Regelung der Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip soll hierbei die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie sichern. Dabei soll der Grundsatz der Tarifeinheit nur subsidiär als Kollisionsregel greifen. Tarifkollisionen sollen nach dem Grundsatz der Tarifeinheit nur dann aufgelöst werden, wenn die Gewerkschaften zwischen ihnen bestehende Interessenskonflikte autonom nicht zu einem Ausgleich brächten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine innerbetriebliche Lohn-gerechtigkeit sichern und die Befriedungsfunktion des Tarifvertrags festigen. Die Tarifeinheit soll nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip geregelt werden. Es soll dann der Tarif zur Anwendung gelangen, dessen Interessensausgleich die größte Akzeptanz in der Belegschaft besitzt. Dieses Prinzip gebe dem durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ermöglichten Koalitionswettbewerb Raum. Durch das Mehrheitsprinzip würde die mehrheitliche Entscheidung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für oder gegen die Tarifpolitik von konkurrierenden Gewerkschaften respektiert. Verfahrensrechte sollen den Belangen der Minderheitsgewerkschaften Rechnung tragen. Sie sollen gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite ein Anhörungsrecht erhalten. Die Einführung eines Nachzeichnungsrechts sei ebenfalls vorgesehen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.